

14. Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG)

In der Fassung vom 7. August 2001
(HmbGVBl. S. 281)

zuletzt geänd. durch Art. 1 Aches ÄndG v. 20. 4. 2005 (HmbGVBl. Nr. 13 S. 146)

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	
Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	1
Allgemeine Pflicht	2
Zweiter Abschnitt. Landschaftsplanung	
Landschaftsprogramm	3
Aufstellung des Landschaftsprogramms	4
Änderungen und Fortschreibungen des Landschaftsprogramms	5
Landschaftsplan	6
Aufstellung des Landschaftsplanes	7
Veränderungsverbote	8
Dritter Abschnitt. Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Eingriffe in Natur und Landschaft	9
Allgemeines Verfahren bei Eingriffen	10
Verfahren bei Eingriffen auf Grund von Fachplänen	11
Verfahren bei Verwendung von naturnahen Flächen und Ödland	11 a
Verfahren bei Eingriffen durch Behörden	12
Kataster zu Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen	12 a
Duldungspflicht	13
Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde	14
Vierter Abschnitt. Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
Europäisches Netz „Natura 2000“	14 a
Allgemeine Vorschriften	15
Naturschutzgebiete	16
Landschaftsschutzgebiete	17
Naturparke	18
Naturdenkmale	19
Geschützte Landschaftsbestandteile	20
Verfahren beim Erlass von Rechtsverordnungen	21
Verträglichkeitsprüfung, Schutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete	21 a
Vorläufige Sicherstellung	22
Nationalparke	22 a
Kennzeichnung und Bezeichnung	23
Fünfter Abschnitt. Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten	
Allgemeine Vorschriften	24
Arten- und Biotopschutzprogramm	25
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope	26
Besondere Artenschutzmaßnahmen	27

Gesetzlich geschützte Biotope	28
Biotopverbund	29
Sonstige Ermächtigungen zur Verwirklichung des Artenschutzes	30
Tiergehege	31
Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen	32

Sechster Abschnitt. Erholung in Natur und Landschaft

Betreten der Flur	33
Reiten in der Flur	34
Zulässigkeit von Sperren	35
Beschränkungen des Betretens	36

Siebenter Abschnitt. Vorkaufsrecht, Enteignung, Entschädigung

Vorkaufsrecht	37
Enteignung	38
Entschädigung für sonstige Eingriffe	39

Achter Abschnitt. Mitwirkung und Betreuung durch Vereine, Naturschutzrat

Mitwirkung von Vereinen	40
Anerkennung von Vereinen	40 a
Klagerecht von Verbänden	41
Beteiligung von Vereinen im Verfahren	42
Vorverfahren	43
Betreuung von geschützten Gebieten und Gegenständen durch Vereine	44
Naturschutzrat	45
Ehrenamtlicher Naturschutzdienst	45 a

Neunter Abschnitt. Anzeigepflichten, Untersuchungen, Datenverarbeitung und Befreiungen

Anzeigepflichten	46
Zutritt und Untersuchungen	47
Datenverarbeitung	47 a
Befreiungen	48
Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten	48 a

Zehnter Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten, Einziehungen und Ausgleich bei Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrigkeiten	49
Geldbuße	50
Einziehung	51
Ausgleich bei Zuwiderhandlungen	52

Elfter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften

Änderung bestehender Gesetze	53
Änderung bestehender Schutzverordnungen	54
Aufhebung von Vorschriften	55
Fortgeltung von Vorschriften	56
Überleitungsvorschriften	57
Einschränkung von Grundrechten	58

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die in § 2 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ in der Fassung vom 21. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2995) genannten Grundsätze zur Verwirk-

¹⁾ Nr. 1.

lichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ werden wie folgt ergänzt:

1. Die Natur- und Kulturlandschaften der Freien und Hansestadt Hamburg sollen in ihrer Vielgestaltigkeit erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend entwickelt werden. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
2. Im besiedelten Bereich sind Grün- und Erholungsanlagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung im erforderlichen Umfang und in der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu erhalten und zu entwickeln; ihre Funktion als Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund ist in angemessener Weise durch naturnahe Entwicklung zu sichern und zu fördern.
3. Die Bebauung soll auf Natur und Landschaft Rücksicht nehmen. Die stadtklimatischen Bedingungen sollen besonders berücksichtigt werden. Trassen für Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind landschaftsgerecht und gebündelt zu führen. Zerschneidungen der Landschaftsräume und Landschaftsbestandteile sollen vermieden werden.
4. Die Lebensstätten und Lebensbedingungen wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu erhalten oder nach Möglichkeit wiederherzustellen oder neu zu schaffen; auf die kohärente ökologische Vernetzung der Lebensstätten ist hinzuwirken.
5. Natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich der Uferzonen sollen als bedeutsame Bestandteile des Naturhaushalts erhalten oder wiederhergestellt werden; auch im besiedelten Bereich soll der oberflächennahe Bodenwasserhaushalt erhalten und entwickelt werden.
6. Der Boden soll als nachhaltig funktionsfähiger Bestandteil des Naturhaushalts erhalten werden; die Versiegelung soll auf das unvermeidliche Maß begrenzt werden. Überbaute oder versiegelte Flächen, die so auf Dauer nicht mehr benötigt werden, sollen renaturiert oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
7. Wirtschaftliche oder ökologische Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tiere sollen nach Möglichkeit durch erprobte und unbedenkliche ökologische Maßnahmen verhindert werden.
8. Das allgemeine Verständnis für den Gedanken des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist zu fördern.

§ 2 Allgemeine Pflicht. (1) ¹Alle haben sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. ²Insbesondere sind

1. zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft auf das nachweisbar notwendige Maß zu beschränken,
2. die Lebensgrundlagen für Menschen, Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten,
3. Natur und Landschaft nicht zu verunreinigen oder zu verunstalten,

¹⁾ Nr. 1.

4. Hunde, Katzen, Pferde oder andere Haustiere so zu halten, dass die wild lebenden Tiere oder Pflanzen oder ihre Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigt werden,

5. die Erholung anderer in Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen.

(2) ¹Die zuständigen Behörden prüfen bei Maßnahmen nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz^{b)} oder nach Rechtsverordnungen, die sich auf diese Gesetze stützen, ob der Zweck auch anderweitig, insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. ²Ihre Befugnisse nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt. Landschaftsplanung

§ 3 Landschaftsprogramm. (1) Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Flächennutzungsplanes nach § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) und unter Berücksichtigung der Aussagen des forstlichen Rahmenplanes nach § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74, zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 75, 90)), im Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm (§ 25) mit Karte und Text dargestellt.

(2) Das Landschaftsprogramm enthält insbesondere

1. eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes^{b)} festgelegten Zielen,
2. die Entwicklungsziele für die Ordnung, die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft,
3. die Leitlinien für die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) ¹Die Entwicklungsziele und Leitlinien des Landschaftsprogramms können durch themenspezifische Darstellungen auf gesamtstädtischer Ebene ergänzt werden, soweit dies zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich ist. ²Dazu gehören insbesondere Darstellungen zu den Themen Naturhaushalt, Freiraumverbundsystem, Landschaftsbild und Ausgleichsfläche.

(4) Das Landschaftsprogramm ist bei allen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz^{b)} und nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

§ 4 Aufstellung des Landschaftsprogramms. (1) ¹Die zuständige Behörde stellt den Entwurf des Landschaftsprogramms auf und legt ihn für die Dauer eines Monats öffentlich aus. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. ³Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden können.

^{b)} Nr. 1.

(2) Die zuständige Behörde legt den Entwurf des Landschaftsprogramms mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Anregungen dem Senat zur Beschlussfassung vor.

(3) ¹Das vom Senat verabschiedete Landschaftsprogramm ist der Bürgerschaft zuzuleiten. ²Das Landschaftsprogramm wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt.

(4) ¹Der Beschluss der Bürgerschaft wird vom Senat im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. ²Dabei ist anzugeben, wo das Landschaftsprogramm zu kostenfreier Einsicht durch jedermann ausgelegt wird.

(5) ¹Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft teilt die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen, soweit sie nicht berücksichtigt worden sind, den Einwendenden mit. ²Haben mehr als einhundert Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. ³Im Amtlichen Anzeiger ist bekannt zu geben, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 5 Änderungen und Fortschreibungen des Landschaftsprogramms.

(1) ¹Das Landschaftsprogramm kann jederzeit nach Maßgabe von § 4 geändert oder fortgeschrieben werden. ²Es muss geändert werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich geändert haben oder wenn Änderungen des Flächenutzungsplans eine Anpassung des Landschaftsprogramms erfordern.

(2) Werden durch Änderungen oder Fortschreibungen des Landschaftsprogramms Grundzüge der Planung nicht berührt, kann den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 4 Absatz 1 durchgeführt werden.

§ 6 Landschaftsplan.

(1) ¹Für Teilgebiete der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. ²Landschaftspläne können insbesondere für Teilgebiete aufgestellt werden,

1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen oder vielfältigen Nutzungsanforderungen ausgesetzt sind,
2. die der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind,
3. die Landschaftsschäden aufweisen oder befürchten lassen,
4. die an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete),
5. die aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen und zu pflegen sind,
6. in denen die Entwicklung des Biotopverbundsystems oder des Freiraumverbundsystems von Bedeutung ist,
7. die für den Schutz und die Pflege historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes von besonders charakteristischer Bedeutung sind,

8. in denen besondere Formen der Bewirtschaftung sicherzustellen sind,
9. in denen wesentliche Belange der Grünordnung berührt sind.

(2) ¹Für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 13 BauGB aufgestellt oder geändert werden, können ganz oder teilweise Landschaftspläne aufgestellt werden, die als Grünordnungspläne zu bezeichnen sind.

(3) Der Landschaftsplan enthält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen

1. des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ festgelegten Zielen,
2. des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft und der erforderlichen Maßnahmen.

²Soweit der Landschaftsplan als Grünordnungsplan aufgestellt wird, soll er in besonderem Maße Darstellungen von Zustand, Funktion, Ausstattung und Entwicklung der Frei- und Grünflächen enthalten.

(4) Soweit es erforderlich ist, setzt der Landschaftsplan die Zweckbestimmung von Flächen, die nicht in einem Bebauungsplan festzusetzen ist, sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Grün- und Erholungsanlagen sowie der forstlichen Belange fest, insbesondere

1. die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Sträuchern, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schutzpflanzungen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, jeweils einschließlich der Festsetzungen der Arten, ihrer Qualitäten und Pflanzweise,
2. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken,
3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes,
4. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsbeständen,
6. die Ausgestaltung und Erschließung von Ufer- und Feuchtbereichen einschließlich der Anpflanzung,
7. die Begrünung und Erschließung innerstädtischer Kanal- und Flussuferbereiche,
8. die Anlage von Grün- und Erholungsflächen wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätzen, Friedhöfen oder Kleingärten sowie die Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
9. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
10. Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung von Flächen,
11. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Bodens, des Wasserhaushalts wie Maß-

¹⁾ Nr. 1.

nahmen zur Versickerung sowie zur Sicherung und Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen.

(5) Wird von der Aufstellung oder Änderung eines Grünordnungsplanes nach Absatz 2 abgesehen, können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne der Absätze 3 und 4 im Bebauungsplan sowie in Rechtsverordnungen nach § 34 Absatz 4 BauGB festgesetzt werden.

(6) Im Landschaftsplan können Flächen bezeichnet werden, an denen der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zusteht.

(7) Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sollen in den Landschaftsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit diese zu seinem Verständnis notwendig oder zweckmäßig sind.

(8) Ein Landschaftsplan kann aufgestellt werden, bevor das Landschaftsprogramm aufgestellt worden ist.

§ 7 Aufstellung des Landschaftsplanes. (1) ¹Der Senat wird ermächtigt, Landschaftspläne durch Rechtsverordnung festzustellen, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. ²Die Feststellung der Landschaftspläne durch Rechtsverordnung des Senats kann nur erfolgen, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Planentwurf zugestimmt hat. ³Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. ⁴Die Landschaftspläne bedürfen in diesen Fällen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) ¹Die Bürgerschaft stellt Landschaftspläne durch Gesetz fest, wenn

1. sie sich die Feststellung vorbehalten hat,
2. die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Planentwurf nicht zugestimmt hat,
3. der Senat ihr Entwürfe zur Feststellung vorlegt.

²Der Senat legt der Bürgerschaft den Planentwurf zur Feststellung vor, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs zur Abstimmung über ihre Zustimmung beschlossen hat. ³Die Verkündung von Karten und Zeichnungen im Hamburgischen Gesetz- und Ordnungsblatt kann dadurch ersetzt werden, dass das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf im Gesetz hingewiesen wird.

(3) ¹Der Senat beschließt die Aufstellung der Landschaftspläne und die Auslegung der Landschaftsplanentwürfe. ²Beschlüsse über die Aufstellung sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. ³Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung seine Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 auf die Bezirksämter weiter zu übertragen.

(4) Für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 BauGB sowie des § 1 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 271) entsprechend.

(5) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder des Gesetzes nach Absatz 2 werden mit der dazugehörigen Karte, Text und Begründung für die Dauer eines Monats bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt öffentlich ausgelegt. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. ³Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden können. ⁴§ 3 Absatz 3 BauGB gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Behörde legt den Entwurf der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder den Entwurf des Gesetzes nach Absatz 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem Senat zur Beschlussfassung vor.

(7) Bei Rechtsverordnungen nach Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 21 Absatz 3 entsprechend.

(8) ¹Der vom Senat nach Absatz 6 verabschiedete Entwurf des Gesetzes nach Absatz 2 ist der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zuzuleiten. ²Für das weitere Verfahren gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

(9) ¹Der Senat wird ermächtigt, gesetzlich festgestellte Landschaftspläne durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(10) Für Änderungen oder Ergänzungen des Landschaftsplanes gilt § 13 BauGB entsprechend.

(11) Sofern ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, gilt diese Vorschrift entsprechend hinsichtlich der künftigen Festsetzungen eines Grünordnungsplans mit Auswirkungen auf das Vorhaben.

§ 8 Veränderungsverbote. (1) ¹Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Landschaftsplanes gefasst (§ 7 Absatz 3), kann der Senat durch Rechtsverordnung für die Dauer von bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote aussprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen der Zweck der beabsichtigten Schutz- und Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen gefährdet würde. ²Die Frist kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. ³§ 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben; § 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 12 gilt entsprechend.

(2) Von den Veränderungsverböten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann von der zuständigen Behörde auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 tritt außer Kraft, sobald ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 9 Eingriffe in Natur und Landschaft. (1) ¹Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ²Als Eingriffe sind in der Regel insbesondere anzusehen

1. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen,
2. die Vornahme selbständiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn
 - a) die betroffene Grundfläche größer als 400 m² ist,
 - b) eine Erhöhung oder Vertiefung von mehr als zwei Meter auf einer Grundfläche von mehr als 30 m² erreicht wird oder
 - c) eine Bodenvertiefung mindestens der Tiefe und Fläche nach Buchstabe b ausgefüllt werden soll, wobei mehrere Vorhaben auf einer Grundfläche zusammenzurechnen sind,
3. auf Grundflächen, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zugehören,
 - a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und öffentlichen Wegen,
 - b) die Anlage oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltplätzen,
 - c) die Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützung von Freileitungen,
4. die Beseitigung oder Schädigung von Feuchtgebieten wie Moore, Sümpfe, Brüche oder Auen,
5. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), bezeichneten Gewässer sowie deren Beseitigung einschließlich der von Gräben, auch wenn diese nur zeitweilig Wasser führen oder nach § 1 des Hamburgischen Wassergesetzes ausgenommen sind,
6. die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen,
7. die Rodung von Gehölzen, Feldhecken oder Knicks,
8. der Umbruch von absolutem Grünland,

9. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von vergleichbaren landschaftsfremden Wirtschaftskulturen,
10. die Entwässerung von Flächen zur dauerhaften Absenkung ihres Grundwasserspiegels, soweit sie zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen führen kann,
11. die Anlage von Gewässern zur Fischzucht.

(2) In der Regel nicht als Eingriff anzusehen ist die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer innerhalb der in der Anlage 1 rot umrandeten Flächen des Hafengebietes, deren genaue Grenzen sich aus der Anlage 2 ergeben.

(3) ¹Nicht als Eingriffe anzusehen sind

1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, sofern sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war,
3. innerhalb der in der Anlage 1 rot umrandeten Flächen des Hafengebiets, deren genaue Grenzen sich aus der Anlage 2 ergeben,
 - a) der Ausbau von Kaianlagen,
 - b) das Herstellen von Gewässern sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer,
4. Hochwasserschutzmaßnahmen.

²Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes⁴⁾ vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 502) entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 Nummer 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(4) ¹Die verursachende Person eines nach § 10 Absätze 1 und 2 beantragten oder angezeigten Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. ²Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(5) Der nach § 10 Absätze 1 und 2 beantragte oder angezeigte Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(6) ¹Bei nicht ausgleichbaren, aber nach Abwägung gemäß Absatz 5 vorrangigen Eingriffen, ist die verursachende Person verpflichtet, Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen. ²Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen,

¹⁾ Beck Texte im dtv Bd. 5533, UmweltR Nr. 3.4.

die geeignet sind, die durch den Eingriff zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem von dem Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.³ Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein Eingriff festgestellt, so sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 Ersatzmaßnahmen nur im Hafengebiet nach § 2 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131), in der jeweils geltenden Fassung und nur insoweit durchzuführen, als die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro je Quadratmeter ausgebauter Wasserfläche nicht überschreiten.⁴ Sind entsprechende Maßnahmen im Gebiet nach Satz 3 nicht möglich, ist stattdessen eine Ersatzzahlung an die zuständige Behörde zu entrichten.⁵ Deren Höhe bemisst sich nach dem in Satz 3 genannten Maßstab zur Kostenobergrenze für Maßnahmen.⁶ Sie ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, die dem zerstörten Gut entsprechen.

(7)¹ Kann die verursachende Person die Ersatzmaßnahmen nicht selbst durchführen oder sind sinnvolle Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist eine Ausgleichsabgabe an die zuständige Behörde zu entrichten; Absatz 6 bleibt unberührt.² Die Ausgleichsabgabe wird mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festgesetzt.³ Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, die dem zerstörten Gut entsprechen.

(8)¹ Ist die verursachende Person eines Eingriffs verpflichtet, nach Absatz 4 Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder nach Absatz 6 Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen, so hat sie die Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflege und Entwicklung auf eigene Kosten nach Maßgabe der behördlichen Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz 1 vorzunehmen.² Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die verursachende Person eines Eingriffs auf eigene Kosten die Fertigstellung der Maßnahmen sowie, soweit die Maßnahmen in der dauerhaften Pflege und Entwicklung von Flächen bestehen, die ordnungsgemäße Durchführung der Pflege und Entwicklung nachzuweisen hat.³ Sie kann die Durchführung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf eigene Kosten auf geeignete Dritte übertragen.⁴ Sie ist zur Übertragung verpflichtet, wenn ihr selbst die erforderliche Sachkunde fehlt.

(9)¹ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu regeln.² Ferner wird der Senat ermächtigt, abweichend von Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist.³ Die Höhe ist grundsätzlich nach den Kosten zu bemessen, die die verursachende Person aufwenden müsste, wenn sie Ersatzmaßnahmen durchführen könnte.⁴ Ist eine Bemessung nach Satz 3 nicht möglich, ist die Höhe der Ausgleichsabgabe nach Dauer und Schwere des Eingriffs sowie Wert oder Vorteil für die verursachende Person zu bemessen.⁵ Die Schwere des Eingriffs ist bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe in der Regel an Hand der beanspruchten Fläche und ihrer Funktion oder der Menge des entnommenen Materials zu berücksichtigen.⁶ Bei der Bemessung der Aus-

gleichsabgabe sind die notwendigen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde für die Umsetzung von Maßnahmen mit einzubeziehen.

(10) Für die Erfüllung der Ausgleichspflicht nach Absatz 4 und für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe können neben oder an Stelle der verursachenden Person auch deren Rechtsnachfolger herangezogen werden.

§ 10 Allgemeines Verfahren bei Eingriffen. (1) Wenn für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, spricht die nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 sowie die Untersagung nach § 9 Absatz 5 im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde aus.

(2) ¹Der Senat kann durch Rechtsverordnung für Eingriffe bestimmter Art, für die in anderen Rechtsvorschriften keine behördliche Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde vorgesehen ist, eine Anzeigepflicht vorsehen. ²Die Rechtsverordnung kann nähere Vorschriften über Art, Umfang, Inhalt, Beschaffenheit und Frist der Anzeige enthalten. ³Die in der Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführten Eingriffe sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen, die die nach § 9 Absätze 4 bis 8 erforderlichen Entscheidungen trifft.

(2a) ¹Dem Antrag auf behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 sind zur Beurteilung der Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 bis 8 oder der Untersagung nach § 9 Absatz 5 geeignete Unterlagen auf eigene Kosten beizufügen, und zwar:

1. eine Bestandsdarstellung und -bewertung der von den Beeinträchtigungen betroffenen Flächen hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild,
2. die Darstellung und Bewertung der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf,
3. die Darstellung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
4. die Darstellung und Begründung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen einschließlich ihrer Pflege und Unterhaltung nach Art, Umfang, Lage und zeitlichem Ablauf,
5. die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Ausgleichs und des Ersatzes.

²Reichen die beigelegten Unterlagen für eine abschließende Beurteilung nicht aus, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die verursachende Person sie innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten ergänzt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 zu sichern.

(4) Erfüllt die verursachende Person trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 nicht oder leistet sie trotz einer Mahnung die Sicherheit nach Absatz 3 dieser Vorschrift nicht,

so hat die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Verpflichtungen oder der Sicherheitsleistung zu untersagen.

(5) ¹Nimmt die verursachende Person den Eingriff trotz einer Untersagung nach § 9 Absatz 5 oder ohne die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche behördliche Entscheidung oder Anzeige an die Behörde vor, so ist sie auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. ²Soweit dies nicht möglich ist, ist die zuständige Behörde berechtigt, ihr Verpflichtungen nach § 9 Absatz 6 aufzuerlegen.

§ 11 Verfahren bei Eingriffen auf Grund von Fachplänen. ¹Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. ²Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

§ 11 a Verfahren bei Verwendung von naturnahen Flächen und Ödland. (1) ¹Die Verwendung von naturnahen Flächen oder Ödland zur intensiven Landwirtschaftsnutzung bedarf der Genehmigung. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung dem Interesse an der Umwandlung der Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung vorgehen oder dem Vorhaben andere öffentliche Belange entgegenstehen. ³Ödland ist nicht durch Anbau von Kulturpflanzen genutztes, jedoch möglicherweise nutzbares Land.

(2) Wird das Verfahren nach Absatz 1 für ein Vorhaben durchgeführt, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die von § 18 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung erfassten Bodennutzungen.

§ 12 Verfahren bei Eingriffen durch Behörden. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, denen keine behördliche Entscheidung im Sinne des § 10 Absätze 1 und 2 vorausgeht, bestimmt die Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Absätze 4 und 6 und führt diese in eigener Zuständigkeit durch.

§ 12 a Kataster zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. (1) ¹Die zuständige Behörde errichtet ein Kataster und führt dieses laufend fort. ²Es enthält Angaben zu den Eingriffen und den dazu erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Absätze 4, 6 und 7.

¹⁾ Nr. 1.

(2) ¹Die im Sinne des § 10 Absatz 1 nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde stellt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die für das Kataster erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung. ²Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde stellt den Behörden und anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg Auszüge aus dem Kataster bei Bedarf zur Verfügung, soweit dieses zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 13 Duldungspflicht. (1) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen in Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 und des § 29 Absatz 3 sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ und dieses Gesetzes sowie im Rahmen dieser Gesetze erlassener Rechtsvorschriften zu dulden, soweit durch die Maßnahmen die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sonstiger Grundflächen gilt Absatz 1, wenn ohne die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde. (1) ¹Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu überwachen. ²Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen an.

(2) Die mit dem Vollzug der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

(3) Werden Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 15, 28 und 29 entgegen den Schutzvorschriften beeinträchtigt, so ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen neben der Untersagung der Fortsetzung der Beeinträchtigung die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ausgleichsmaßnahmen an.

(4) Die zuständige Behörde kann Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß in Stand halten, zur standortgemäßen Pflege des Grundstücks verpflichten, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pflege des Grundstücks angemessen und zumutbar ist.

Vierter Abschnitt. Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 14 a Europäisches Netz „Natura 2000“. (1) ¹Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ bei. ²Die Begriffs-

¹⁾ Nr. 1.

bestimmungen nach § 19 a Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag der zuständigen Behörde nach den in den Richtlinien genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 19 b Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete aus. ³Die zuständige Behörde teilt die vom Senat ausgewählten Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

§ 15 Allgemeine Vorschriften. (1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen der §§ 16 bis 21 Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet,
 2. Landschaftsschutzgebiet,
 3. Naturpark,
 4. Naturdenkmal oder
 5. geschützten Landschaftsbestandteil
- zu erklären.

(2) ¹In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu bestimmen. ²Ergänzend kann die zuständige Behörde zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege- und Entwicklungspläne aufstellen.

(3) ¹Sind Teile von Natur und Landschaft als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die entsprechende Liste eingetragen, so erklärt der Senat sie so schnell wie möglich und im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG²⁾ des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zum Schutzgebiet im Sinne des Absatzes 1. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Teile von Natur und Landschaft als Europäisches Vogelschutzgebiet nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 3 ist der Schutzzweck in der Verordnung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu bestimmen und festzulegen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten geschützt werden, sowie das Gebiet unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele von außen zu begrenzen. ²Ferner ist mit der Festlegung der notwendigen Gebote und Verbote sowie von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie erheblichen Störungen der mit den Erhaltungszielen umfassten Arten entgegenzuwirken.

(5) ¹Der Senat kann für Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Absatzes 3 „Natura 2000“-Maßnahmenpläne aufstellen. ²Die Pläne konkretisie-

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Nr. 2.

ren die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen einer auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung und können auch Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen administrativer oder vertraglicher Art im Sinne des Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG¹⁾ umfassen.

§ 16 Naturschutzgebiete. (1) Naturschutzgebiete sind vom Senat durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung oder Entwicklung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verboten.

(3) Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 17 Landschaftsschutzgebiete. (1) Landschaftsschutzgebiete sind vom Senat durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

erforderlich ist.

(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 2 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes²⁾ alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verboten.

§ 18 Naturparke. (1) Naturparke sind vom Senat durch Rechtsverordnung festgesetzte einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

¹⁾ Nr. 2.

²⁾ Nr. 1.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden.

(3) In Naturparks sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verboten.

§ 19 Naturdenkmale. (1) Naturdenkmale sind vom Senat durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(2) Als Einzelschöpfungen der Natur gelten insbesondere alte oder seltene Bäume und Baumgruppen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Gletscherspuren, Findlinge, Quellen, Gewässer, Dünen, Bracks, Tümpel und Moore.

(3) Die Festsetzung nach Absatz 1 kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

(4) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verboten.

§ 20 Geschützte Landschaftsbestandteile. (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Senat durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen erforderlich ist.

(2) Der Schutz kann sich im Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in bestimmten Teilgebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, Knicks, Uferzonen oder andere Landschaftsbestandteile erstrecken.

(3) ¹Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verboten. ²Für den Fall einer Minderung des Bestandes an geschützten Landschaftsbestandteilen kann die Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen verpflichten.

§ 21 Verfahren beim Erlass von Rechtsverordnungen. (1) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnungen nach den §§ 15 bis 20 werden mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei der zuständigen Behörde und dem zuständigen Bezirksamt ausgelegt. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger und in mindestens zwei Tageszeitungen bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden können.

(2) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 19 (Naturdenkmale) durch Anhörung der betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten ersetzt werden.

(3) ¹Nach Beschlussfassung durch den Senat teilt die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen, soweit sie nicht berücksichtigt sind, den Einwendenden mit. ²Haben mehr als einhundert Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird. ³Im Amtlichen Anzeiger ist bekannt zu geben, bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Rechtsverordnung nach den §§ 15 bis 20 geändert oder neu erlassen wird, ohne dass der Schutzgegenstand erweitert wird oder weitere Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet werden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich eine Rechtsverordnung nach den §§ 15 und 20 auf das Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckt.

§ 21 a Verträglichkeitsprüfung, Schutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

(1) Projekte oder Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

(2) ¹Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein im Bundesanzeiger nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ bekannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet in den für seinen Schutzzweck oder seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können sowie Veränderungen oder Störungen, die ein solches Gebiet in den für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig. ²Ist ein Gebiet nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ als Konzertierungsgebiet im Bundesanzeiger bekannt gemacht, so sind Projekte sowie Veränderungen oder Störungen, die die im Gebiet vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten erheblich beeinträchtigen können, bis zur Beschlussfassung des Rates unzulässig.

¹⁾ Nr. 1.

(3) ¹Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein bekannt gemachtes Gebiet nachteilig beeinflussen können, haben Schutzzweck und Erhaltungsziele dieses Gebiets zu berücksichtigen. ²Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 48 a aufgestellt werden.

(4) Wird ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 beantragt, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf ihre bzw. seine Kosten mit dem Antrag Unterlagen zur Verträglichkeit des beantragten Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzulegen.

(5) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 22 Vorläufige Sicherstellung. (1) ¹Bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 15 bis 20 kann der Senat durch Rechtsverordnung für die Dauer von bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote aussprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen der Zweck der beabsichtigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gefährdet würde. ²Die Frist kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(2) Von den Veränderungsverboten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann von der zuständigen Behörde auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge ist die zuständige Behörde befugt, Veränderungen von Natur und Landschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu untersagen.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder die Anordnung nach Absatz 3 treten außer Kraft, wenn das Verfahren nach § 21 nicht innerhalb von zwei Jahren eingeleitet worden ist.

§ 22 a Nationalparke. (1) ¹Zum Nationalpark können Teile von Natur und Landschaft nur durch Gesetz erklärt werden. ²§ 15 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Das Gesetz bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu.

(3) Nationalparke sind durch Gesetz festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich den dort heimischen Tier- und Pflanzenbestand schützen.

(3 a) Nationalparke dienen vornehmlich der Sicherung des möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge, der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestandes und dessen ungestörter Entwicklung sowie, soweit es der Schutzzweck erlaubt, der Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung.

(4) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind unter Berücksichtigung der Großräumigkeit und Besiedlung nach Maßgabe näherer Bestimmungen nach Absatz 1 verboten.

§ 23 Kennzeichnung und Bezeichnung. (1) ¹Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale und Nationalparke sollen gekennzeichnet werden. ²Geschützte Landschaftsbestandteile sollen gekennzeichnet werden, soweit dies zweckmäßig ist. ³Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der Kennzeichnung zu bestimmen und die Kennzeichen festzulegen.

(2) ¹Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Naturdenkmal“ und „Nationalpark“ sowie die nach Absatz 1 bestimmten Kennzeichnungen dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. ²Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

Fünfter Abschnitt. Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

§ 24 Allgemeine Vorschriften. (1) ¹Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). ²Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt die internationalen Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

(3) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes unberührt.

§ 25 Arten- und Biotopschutzprogramm. (1) Das Arten- und Biotopschutzprogramm wird als Teil des Landschaftsprogramms (§ 3 Absatz 1) zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zum Schutz und zur Ansiedlung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) erstellt.

- (2) Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere
1. die Erfassung und Darstellung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, Lebensbedingungen und Biotope, soweit sie für den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind, sowie Aussagen über eingetretene Veränderungen der Populationen und ihrer Lebensbedingungen und Biotope,
 2. die Zustandsbewertung unter besonderer Berücksichtigung der gefährdeten und bedrohten Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope verbunden mit der Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,
 3. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für vorhandene und neu zu schaffende Biotope,
 4. Vorschläge für Ausweisungen, Erwerb und Vorhaltung vorhandener und neu zu schaffender Biotope,
 5. Richtlinien und Hinweise für Pflege und Maßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung.

§ 26 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope. (1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören; insbesondere ist es verboten,
 - a) die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungemähtem Gelände, abgeernteten Feldern sowie an Hecken, Hängen oder Böschungen abzubrennen,
 - b) Weg- oder Gewässerränder, Feldraine oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen wie chemische Mittel zur Bekämpfung von Tieren oder Pflanzen sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren oder Pflanzen beeinträchtigen können, zu beeinträchtigen,
 - c) in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume, Hecken oder Gebüsche abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören oder
 - d) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September Bäume mit erkennbaren oder bekannten Horsten oder Brut- oder Schlafhöhlen zu fällen oder zu besteigen,
4. wild lebende oder nicht wild lebende Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln oder auszusäen,
5. wild lebende Tiere oder Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke zu sammeln oder sonst der Natur zu entnehmen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Nummer 3 Buchstabe c
 - a) für Baumpflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung des Baumes,
 - b) für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
 - c) für das Abschneiden und Roden von Bäumen oder Teilen von ihnen für Maßnahmen zur Jungdurchforstung bis Ende März eines jeden Jahres so-

- wie ansonsten für andere Kultur- und Läuterungsarbeiten zur Jungwuchspflege,
2. Nummer 4 für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
- (3) Wild lebende Tiere dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken bringet oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

§ 27 Besondere Artenschutzmaßnahmen. ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um wild lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen oder ihre sonstigen Lebensbedingungen zu gewährleisten. ²Die Anordnung ist auf den im Einzelfall erforderlichen Zeitraum zu beschränken; sie kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 28 Gesetzlich geschützte Biotope. (1) Gesetzlich besonders geschützt sind:

1. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, naturnahe stehende Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Bracks,
3. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, Nasswiesen und Quellbereiche,
4. offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen,
5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
6. Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie
7. Feldhecken und Feldgehölze,

sofern sie in ihrer Ausprägung den näheren Regelungen nach der Anlage 3 hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften entsprechen.

(2) Alle Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope nach Absatz 1 oder ihrer Bestandteile führen können, sind verboten.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag vom Verbot nach Absatz 2 Ausnahmen zulassen,

1. wenn die durch die Handlung oder Maßnahme bewirkte Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen wieder ausgeglichen werden kann oder
2. wenn die Handlung oder Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

²In den Fällen einer Ausnahme nach Satz 1 Nummer 2 können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden. ³§ 9 Absätze 4, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage 3 zu ändern, soweit zur Bestimmung der gesetzlich besonders geschützten Biotope nähere Merkmale erforderlich werden oder wenn naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Änderung erfordern.

§ 29 Biotopverbund. (1) ¹Die Gewässer mit ihren Ufern und Überschwemmungsgebieten sind nach Möglichkeit als Biotope für eine Vielzahl wild lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten und soweit wie möglich für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wiederherzustellen und zu entwickeln. ²Auf ihre Funktionen ist bei allen Maßnahmen besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für Wegränder und Feldraine. ²Sie sind soweit wie möglich so herzurichten und zu unterhalten, dass sie sich naturnah entwickeln können.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Herrichtung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Randstreifen entlang der Biotope nach den Absätzen 1 und 2 die notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu bestimmen und
2. Teile von Natur und Landschaft als Teil eines Biotopverbundes zu schützen, insbesondere die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu erlassen, wenn sie wegen ihrer Lage und Eignung benötigt werden, um Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 16, 19, 20 und 28 so miteinander zu verbinden, dass der Austausch zwischen den Biotopen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht wird.

§ 30 Sonstige Ermächtigungen zur Verwirklichung des Artenschutzes. (1) (aufgehoben)

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Artenschutzes zu erlassen, insbesondere über

1. (gestrichen)
2. Maßnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde sowie gegen Schädigungen durch wildlebende Tiere.

§ 31 Tiergehege. (1) ¹Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Tiergehege im Sinne des Satzes 1 sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt im Freien gehalten werden. ³Als Tiergehege gelten auch Volieren oder vergleichbare ortsfeste Einrichtungen, in denen Greifvögel, Eulen oder andere Wirbeltiere nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt gehalten werden. ⁴Die Genehmigung wird für bestimmte Grundflächen oder Anlagen, für Höchstzahlen bestimmter Tierarten und für eine bestimmte Betriebsform erteilt. ⁵Eine Änderung dieser Betriebsmerkmale steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße Ernährung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
3. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern oder zu her-

vorrangenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden und

4. ein Entweichen der Tiere unterbunden ist sowie Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(3) ¹Die Genehmigung kann insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden:

1. die Führung eines Gehegebuches, das über den Tierbestand, Zugänge und Abgänge Auskunft geben muss,
2. regelmäßige tierärztliche Betreuung,
3. die Verpflichtung zur Kontrolle der Gehege und zur Untersuchung verendeter Tiere durch den die Amtstierärztin bzw. den Amtstierarzt,
4. Einrichtung von Quarantänegattern,
5. Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes,
6. Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft,
7. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

²Forderungen dieses Inhalts können auch nach Erteilung der Genehmigung erhoben werden.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(5) ¹Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tiergeheges oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- und Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Gehegebuch einzusehen und zu prüfen. ³Die bzw. der Auskunftspflichtige hat das Gehegebuch vorzulegen.

§ 32 Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen. (1) ¹Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Zoos im Sinne des Satzes 1 sind, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen, dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere von sonst wild lebenden Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Tiere so gehalten werden, dass sie, stets hohen Anforderungen genügend, fachkundig artgemäß ernährt und gepflegt sowie tiermedizinisch betreut und behandelt werden,

3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,
4. das Entweichen der Tiere unterbunden wird,
5. dem Eindringen von Schädlingen oder Krankheiten von außen vorgebeugt wird,
6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
7. die Zoos sich zumindest an einem der nachfolgend genannten Gebiete beteiligen
 - a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder
 - b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandsverstärkung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) ¹Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Zoos oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos einzusehen und zu prüfen. ³Die bzw. der Auskunftsspflichtige hat das Register über den Tierbestand vorzulegen.

(4) ¹Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Zoo entgegen der Genehmigung im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 94 Seite 24) geführt wird, so kann die zuständige Behörde zur Einhaltung der Voraussetzungen für den Betrieb Anordnungen erlassen oder den Zoo oder einen Teil des Zoos für die Öffentlichkeit schließen. ²Kommt der Zoo den nachträglichen Anordnungen nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, so ordnet die zuständige Behörde die Schließung des Zoos oder einen Teil des Zoos innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach Erlass der Anordnungen an. ³Die zuständige Behörde stellt im Fall der Schließung sicher, dass die betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG anderweitig untergebracht oder, sofern dieses nicht möglich ist, beseitigt werden.

(5) Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“, „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde geführt werden.

Sechster Abschnitt. Erholung in Natur und Landschaft

§ 33 Betreten der Flur. (1) ¹Das Betreten der Flur auf privaten Wegen und Pfaden, auf Wirtschaftswegen sowie auf ungenutzten Flächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr und unentgeltlich gestattet. ²Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht zurückgelassen werden. ³Wer in der Flur Gegenstände ablegt, wegwirft oder sich ihrer dort in sonstiger Weise entledigt, ist verpflichtet, diese wieder an sich zu nehmen und aus der Flur zu entfernen.

(2) Das Fahren mit dem Fahrrad ohne Motorkraft oder mit Krankenfahrstühlen steht dem Betreten gleich.

§ 34 Reiten in der Flur. (1) Außerhalb der öffentlichen Wege ist das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der Flur auf privaten Wegen und sonstigen Grundflächen nur insoweit gestattet, als am Pferd ein gültiges Kennzeichen gemäß der Anlage 4 beidseitig angebracht und gut sichtbar geführt wird und die Wege oder sonstigen Flächen dafür besonders bestimmt sind oder als im Einzelfall eine besondere Befugnis vorliegt.

(2) ¹Die Kennzeichen nach der Anlage 4 werden auf Antrag von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ausgegeben. ²Die zuständige Behörde kann die Ausgabe der Kennzeichen sowie die Erhebung und Verwaltung der Gebühr dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. oder einem vergleichbaren rechtsfähigen Verein übertragen.

§ 35 Zulässigkeit von Sperren. (1) ¹Einrichtungen, die geeignet sind, das Betreten der Flur nach § 33 zu verhindern (Sperren), ohne dass dies aus wichtigen Gründen gerechtfertigt ist, sind verboten. ²Wichtige Gründe sind insbesondere solche des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Feldschutzes, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, des Schutzes der Erholungssuchenden, der Vermeidung erheblicher Schäden oder der Wahrung anderer unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit schutzwürdiger Belange der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter.

(2) Die zuständige Behörde kann die Beseitigung bestehender verbotener Sperren anordnen.

§ 36 Beschränkungen des Betretens. (1) Der Senat wird ermächtigt, das Betreten von Teilen der Flur aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit schutzwürdiger Belange der Grundstücksbesitzerin bzw. des Grundstücksbesitzers durch Rechtsverordnung einzuschränken oder zu untersagen.

(2) ¹Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde das Betreten von Teilen der Flur bis zu einem Jahr untersagen. ²Wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Siebenter Abschnitt. Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung¹⁾

§ 37 Vorkaufsrecht. (1) ¹Der Freien und Hansestadt Hamburg steht ein Vorkaufsrecht zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. die in Naturschutzgebieten oder Nationalparks liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmale befinden,
3. auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 28 Absatz 1 befinden, ausgenommen in den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummern 1 und 7 sowie Röhrichte, Rieder und Nasswiesen im Sinne der Nummer 3,
4. die in einem Landschaftsplan entsprechend bezeichnet sind oder
5. die ganz oder überwiegend mit einem Gewässer überstanden sind (Gewässerparzelle).

²Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. ³Ist die Restfläche für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann sie bzw. er verlangen, dass der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird. ⁴Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Erbbaurecht übertragen wird.

(2) ¹Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Erholungsbedürfnisses der Allgemeinheit dies rechtfertigen. ²Die vorgesehene Verwendung des Grundstücks ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes anzugeben.

(3) ¹Die bzw. der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der zuständigen Behörde den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung der bzw. des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. ²Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen die Erwerberin bzw. den Erwerber als Eigentümerin bzw. Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist. ³Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die zuständige Behörde auf Antrag einer bzw. eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ⁴Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

(4) Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde zur Sicherung des Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Freie und Hansestadt Hamburg trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung.

(5) ¹Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber der veräußernden Person ausgeübt werden. ²Die §§ 504, 505 Absatz 2, 506 bis 509 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. ³Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. ⁴Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechtes erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. ⁵Wird die Freie und Hansestadt Hamburg nach Ausübung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruchs der Käuferin bzw. des Käufers eingetragene Vormer-

¹⁾ Fehlende Abschnittbezeichnung durch die Red. eingefügt.

kung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für die Käuferin bzw. den Käufer unanfechtbar ist.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 2 kann die Freie und Hansestadt Hamburg den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. ²In diesem Fall ist die bzw. der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. ³Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. ⁴Tritt die bzw. der Verpflichtete vom Vertrag zurück, trägt die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes.

§ 38 Enteignung. (1) Zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg können enteignet werden:

1. Grundstücke in Naturschutzgebieten,
2. Grundstücke in Nationalparks,
3. Grundstücke, auf denen sich ein Naturdenkmal oder ein gesetzlich geschützter Biotop im Sinne des § 28 Absatz 1 befindet,
4. Grundstücke im Geltungsbereich eines Landschaftsplans, um sie entsprechend den Festsetzungen dieses Planes zu nutzen,
5. Grundstücke, die an oberirdische Gewässer angrenzen.

(2) ¹Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege (Absatz 1 Nummern 1 bis 4) oder, um das Gewässer der Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung zugänglich zu machen (Absatz 1 Nummer 5), erforderlich ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, insbesondere ein freihändiger Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 Absatz 1 Satz 1. ³Eines Enteignungsplanes bedarf es nicht, wenn die Enteignung auf der Grundlage eines Landschaftsplans beantragt wird. ⁴Der Landschaftsplan ist dem Enteignungsverfahren als bindend zugrunde zu legen.

§ 39 Entschädigung für sonstige Eingriffe. (1) ¹Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder soweit Maßnahmen auf Grund dieser Rechtsvorschriften außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 38 die Eigentümerin bzw. den Eigentümer unverhältnismäßig und unzumutbar belasten und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann, hat die Freie und Hansestadt Hamburg angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. ²Eine unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn infolge von Verboten

1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder auf Dauer eingeschränkt werden muss und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt wird oder

2. eine nicht ausgeübte, aber beabsichtigte Nutzung unterbunden wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer sonst unbeschränkt hätte ausüben können.

³Für die Bemessung der Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ⁴Über die nach Satz 1 gebotene Entschädigung ist durch die zuständige Behörde zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden.

(2) An Stelle einer Entschädigung nach Absatz 1 kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks durch die Freie und Hansestadt Hamburg zum Verkehrswert verlangen, soweit es ihr bzw. ihm infolge der Maßnahme nach Absatz 1 wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Weise zu nutzen.

(3) ¹Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 belasteten Eigentümerin bzw. dem durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 belasteten Eigentümer die Übertragung des Eigentums verlangen, wenn die an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu zahlende Entschädigung mehr als fünfzig vom Hundert des Verkehrswertes betragen würde. ²Der Übertragungsanspruch erlischt durch den Verzicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers auf den Mehrbetrag.

(4) Sofern sich die die Entschädigungspflicht begründende Maßnahme nach Absatz 1 nur auf einen Grundstücksteil bezieht, beschränkt sich der Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 auf diesen Teil.

(5) ¹Kommt eine Einigung über die Übertragung nach den Absätzen 2 und 3 nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde. ²Die für die Enteignung geltenden Vorschriften gelten sinngemäß.

Achter Abschnitt. Mitwirkung und Betreuung durch Vereine, Naturschutzrat

§ 40 Mitwirkung von Vereinen. Einem von der zuständigen Behörde anerkannten rechtsfähigen Verein ist, soweit er durch das jeweilige Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen und anderen im Rang unterhalb von Gesetzen stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berühren sowie bei der Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Rechtsverordnungen,
3. bei der Vorbereitung von Plänen nach § 3,

4. bei Plänen in Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2005 S. 185, 195), in der jeweils geltenden Fassung,
5. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
6. bei der Vorbereitung von Plänen nach § 15 Absatz 5,
7. vor Befreiungen oder Ausnahmen von Verboten oder Geboten zum Schutz eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes,
8. vor Befreiungen von Verboten oder Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern oder zum Schutz eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 28 Absatz 1,
9. in Planfeststellungsverfahren, die von hamburgischen Behörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 9 verbunden sind,
10. bei Plangenehmigungen, die von hamburgischen Behörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 9 treten und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
11. bei der Vorbereitung von Beiträgen nach § 27 b des Hamburgischen Wassergesetzes zum Bewirtschaftungsplan,
12. bei wasserrechtlichen Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern, das Ablassen aufgestauten Wassers sowie über das Benutzen oder Absenken von Grundwasser, soweit sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 9 verbunden sind,
13. bei der Vorbereitung von forstlichen Rahmenplänen nach § 2 des Landeswaldgesetzes und
14. bei waldrechtlichen Entscheidungen über die Rohdung oder Umwandlung von Wald sowie über die Erstaufforstung von Flächen.

§ 40 a Anerkennung von Vereinen. (1) ¹Die Anerkennung wird einem Verein auf Antrag erteilt. ²Sie ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4145); zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I

¹⁾ Nr. 1.

S. 3076, 3085), in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit ist und

6. jedermann den Eintritt als in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigtes Mitglied ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der vorstehend genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

(2) In Anerkennung nach Absatz 1 ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(3) ¹Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. ²Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. ³Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

(4) ¹Die nach Absatz 1 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten Vereine sind von der zuständigen Behörde im Amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. ²Das Gleiche gilt für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung.

§ 41 Klagerecht. (1) Ein nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Anfechtungsklage erheben oder vorläufigen Rechtsschutz beantragen.

(2) ¹Die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 sind zulässig, wenn

1. sie sich gegen eine behördliche Entscheidung, jeweils im Sinne des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ oder des § 40 Absatz 1 Nummern 3, 6, 7, 9 und 11 richten,
2. nicht bereits darüber in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren entschieden ist,
3. der Verein dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und von seinem Recht auf Mitwirkung nach § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ oder nach § 40 Absatz 1 Gebrauch gemacht hat und
4. der Verein geltend macht, dass die behördliche Entscheidung Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft widerspricht, und insbesondere, dass die Voraussetzungen für eine stattgebende Entscheidung nach den genannten Vorschriften nicht vorliegen oder dass die zuständige Behörde das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

²Abweichend von Satz 1 ist die Klage oder der Antrag nicht zulässig, wenn die behördliche Entscheidung

1. ein Vorhaben im Hafengebiet nach dem Hafenenwicklungsgesetz,
2. eine öffentliche oder private Hochwasserschutzanlage,
3. die Flugzeugproduktion am Standort Finkenwerder und den Sonderlandeplatz oder
4. die Bundesautobahn A 252 betrifft.

¹⁾ Nr. 1.

(3) Das Klagerecht nach den Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend, wenn über das mit einem Eingriff in die Natur verbundene Vorhaben an Stelle einer Planfeststellung rechtswidrig eine Genehmigung erteilt worden ist oder wenn dem Verein nicht die nach § 40 Absatz 1 und § 42 gebotene Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt wurde.

§ 42 Beteiligung von Vereinen im Verfahren. (1) ¹In den Fällen des § 40 hat die jeweils für das Verfahren zuständige Behörde die zur Mitwirkung berechtigten Vereine zu benachrichtigen. ²Sie räumt zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten sowie zur Äußerung ein.

(2) In Verfahren, in denen sich die zur Mitwirkung berechtigten Vereine beteiligt haben, teilt die zuständige Behörde dem Verein das Ergebnis des Verfahrens mit.

§ 43 Vorverfahren. (1) Der zur Mitwirkung berechtigte Verein ist mit Erhebung des Widerspruchs gegen eine Entscheidung im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Beteiligter im Sinne des § 13 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Widerspruchsverfahren gilt der zur Mitwirkung berechtigte Verein unter den Voraussetzungen des Klagerechts nach den §§ 41 und 42 als beschwert.

§ 44 Betreuung von geschützten Gebieten und Gegenständen durch Vereine. ¹Die zuständige Behörde kann juristischen Personen des Privatrechts, die nach § 40 a Absatz 1 anerkannt sind oder die sich sonst vorwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Vierten und Fünften Abschnittes widmen und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, im gegenseitigen Einvernehmen in bestimmtem Umfang geschützte Teile von Natur und Landschaft zur Betreuung oder Maßnahmen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm zur Durchführung übertragen. ²Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird dadurch nicht begründet. ³Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 45 Naturschutzrat. (1) ¹Für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird bei der zuständigen Behörde ein unabhängiger sachverständiger Naturschutzrat eingerichtet. ²Der Naturschutzrat setzt sich zusammen aus mindestens zehn, höchstens fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die die Fachbereiche und Verbände des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertreten und vom Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde ernannt werden. ³Im Naturschutzrat sollen mindestens die Teilbereiche Botanik, Zoologie, Ökologie, Geologie, Hydrobiologie, Boden- und Luftkunde und Wasserwirtschaft vertreten sein. ⁴Die zuständige Behörde kann Vorschläge von Hochschulen und Fachverbänden einholen.

(2) Der Naturschutzrat soll

1. die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern,

2. der zuständigen Behörde Vorschläge und Anregungen über Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterbreiten und sie beraten.

(3) ¹Die Mitglieder des Naturschutzrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Sie werden auf drei Jahre ernannt. ³Die Wiederernennung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von drei Jahren aus, so ernannt der Senat für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied, falls diese mehr als ein halbes Jahr beträgt.

(4) ¹Der Naturschutzrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf.

§ 45 a Ehrenamtlicher Naturschutzdienst. (1) ¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann zur Unterstützung der hauptamtlich im Naturschutz tätigen Personen geeignete Personen als Naturschutzdienst bestellen. ²Der Naturschutzdienst ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Naturschutzdienst soll insbesondere

1. die Allgemeinheit beim Besuch der geschützten Gebiete über die zum Schutz der Gebiete bestehenden Vorschriften informieren und aufklären,
2. die Einhaltung der zum Schutz der Gebiete erlassenen Gebote und Verbote überwachen sowie Zuwiderhandlungen durch Aufklärung unterbinden,
3. die zuständigen Stellen von Zuwiderhandlungen unterrichten und
4. Schäden oder andere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Gebiete der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mitteilen.

(3) ¹Der Naturschutzdienst ist, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die geschützten Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten. ²Er hat sich bei seiner Aufgabenwahrnehmung auf Verlangen auszuweisen.

(4) ¹Die Bestellung erfolgt in der Regel für ein bestimmtes Gebiet im Sinne des § 15 für fünf Jahre. ²Ist einer juristischen Person die Betreuung nach § 44 für das betreffende Gebiet übertragen, so kann sie zur Bestellung geeignete Personen vorschlagen. ³Wiederbestellungen sind zulässig. ⁴Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn die mit der Bestellung übertragene Aufgabe pflichtwidrig oder nicht erfüllt wird.

(5) Den Personen des Naturschutzdienstes werden die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.

Neunter Abschnitt. Anzeigepflichten, Untersuchungen, Datenverarbeitung und Befreiungen

§ 46 Anzeigepflichten. ¹Werden bisher unbekannte Naturgebilde, insbesondere unterirdische Torf- und Seeablagerungen, größere Findlinge, fossile Bodenbildungen, wertvolle Fossilien oder sonstige Einzelschöpfungen der Natur aufgedeckt oder aufgefunden, so ist der Fund unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen

oder den Fund freigegeben hat.² Äußert sich die zuständige Behörde zur Anzeige nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt der Fund als freigegeben.

§ 47 Zutritt und Untersuchungen. (1) ¹Die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie dort Kartierungen und Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotopen, Bodenuntersuchungen, Vermessungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.² Nach Durchführung der Arbeiten ist der alte Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Verfügungsberechtigten sollen vor dem Betreten der Grundstücke in geeigneter Weise benachrichtigt und, im Fall von Untersuchungen, danach in geeigneter Weise informiert werden.

(3) Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind ferner berechtigt, Tiergehegen oder Zoos vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen zur Haltung und Unterbringung von Tieren und Pflanzen aufzusuchen und deren Bestand aufzunehmen und zu kontrollieren, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.

§ 47 a Datenverarbeitung. (1) ¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundesnaturschutzgesetz¹⁾ und nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.² Es handelt sich dabei insbesondere um Daten über

1. Bezeichnung, Größe und Lage von Grundstücken oder Flächen,
2. Ausstattung von Grundstücken oder Flächen mit Arten und Biotopen,
3. Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten und Biotopen,
4. geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten und des Fünftens Abschnittes,
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Maßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes,
7. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Betriebe,
8. Nutzungen und Bewirtschaftungsformen sowie
9. Vergütungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und Ausgleichszahlungen für Nutzungsbeschränkungen.

³Eine Erhebung auch ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz¹⁾ oder nach diesem Gesetz gefährdet würde.

¹⁾ Nr. 1.

(2) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dieses durch Bundes- oder Landesrecht zur Festlegung des Anlasses oder Zwecks der Ermittlungen, der Datenempfängerin bzw. des Datenempfängers und der übermittelnden Daten bestimmt ist.

(3) Für andere Zwecke erhobene Daten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz¹⁾ weiter verarbeitet werden, wenn die die Daten erhebende Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte, sowie im Übrigen unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

(4) Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 48 Befreiungen. (1) ¹Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie von Gesetzen über Nationalparke kann vorbehaltlich § 48 a von der zuständigen Behörde auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

²Satz 1 gilt für durch Gesetz festgestellte Landschaftspläne nach § 7 Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Befreiung nach Absatz 1 und für die Befreiung nach § 31 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁾ können Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 und Absatz 6 Sätze 1 und 2 verlangt oder ansonsten eine Ausgleichsabgabe im Sinne des § 9 Absatz 7 erhoben werden. ²§ 9 Absätze 7 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Ferner kann eine Befreiung erteilt werden für Bauvorhaben, die nach den Bestimmungen einer Landschaftsschutzverordnung unzulässig sind, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB vorliegen.

§ 48 a Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten. (1) ¹Von den Verboten des § 21 a Absatz 2 Sätze 1 und 2 oder von Verboten einer Rechtsverordnung im Sinne des § 15 Absätze 1 und 3 gewährt die zuständige Behörde auf Antrag Befreiung, wenn

1. die Verträglichkeitsprüfung nach § 21 a Absatz 1 ergibt, dass die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können und

¹⁾ Nr. 1.

2. das Vorhaben die Befreiung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert und eine zumutbare Alternativlösung nicht gegeben ist.

²Zu den zwingenden Gründen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. ³Schließt das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art ein, so ist, wenn die Befreiung aus anderen Gründen als denen der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder wegen maßgeblicher günstiger Umweltwirkungen beantragt wird, vor der Entscheidung über den Antrag von der zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

(2) ¹Soll die Befreiung nach Absatz 1 erteilt werden, sind Maßnahmen im Sinne des § 9 Absätze 4 und 6 festzusetzen und durchzuführen. ²Die Maßnahmen haben den Zusammenhang des Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Absatzes 2 die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen und deren Durchführung.

Zehnter Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten, Einziehungen und Ausgleich bei Zuwiderhandlungen

§ 49 Ordnungswidrigkeiten. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist,
2. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 9 Absätze 1 und 2 ohne die behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung oder sonstige Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz 1 vornimmt,
3. entgegen § 10 Absätze 1 und 2 einen anzeigebedürftigen Eingriff ohne die erforderliche Anzeige oder abweichend davon ausführt,
4. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 9 Absatz 5 einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt,
5. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 10 Absatz 4 einen Eingriff in Natur und Landschaft fortsetzt,
- 5 a. entgegen § 21 a Absatz 2 ein bekannt gemachtes Gebiet durch Veränderungen oder Störungen oder Projekte erheblich beeinträchtigt,
6. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 22 Absatz 3 Veränderungen von Natur und Landschaft vornimmt,
7. entgegen § 23 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Bezeichnungen oder Kennzeichnungen benutzt, die nach § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 geschützten Kennzeichnungen oder Bezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind,
8. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 1 wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
9. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt oder sie nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,

10. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 3 Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört,
11. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 4 wild lebende oder nicht wild lebende Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt oder aussät,
12. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 5 wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke sammelt oder sonst der Natur entnimmt,
13. (gestrichen)
14. entgegen § 26 Absatz 3 wild lebende Tiere beringt oder auf andere Weise kennzeichnet,
15. entgegen § 27 Anordnungen zuwiderhandelt,
16. entgegen § 28 Absatz 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von nach § 28 Absatz 1 gesetzlich geschützten Biotopen oder ihrer Bestandteile führen können,
17. bis 21. (aufgehoben)
22. entgegen § 31 Absatz 1 ein Tiergehege oder entgegen § 32 Absatz 1 oder Absatz 4 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,
23. Bezeichnungen nach § 32 Absatz 5 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde führt,
24. (aufgehoben)
25. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 die Flur betritt oder befährt oder der Verpflichtung nach § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zuwiderhandelt oder entgegen § 34 Absatz 1 auf Flächen, die nicht dafür freigegeben sind, reitet oder mit bespanntem Fahrzeug fährt,
26. entgegen § 35 Absatz 1 Sperren errichtet,
27. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Soweit Verstöße gegen Absatz 1 zugleich auch Verstöße nach dem Gesetz zum Schutz von Wald und Flur vom 3. Oktober 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) oder Verstöße nach dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrecht I 213-a) sind, sind die Verstöße nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz zu ahnden.

§ 50 Geldbuße. Die Ordnungswidrigkeit nach § 49 Absatz 1 kann

1. in den Fällen der Nummern 7, 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,
2. in den Fällen der Nummern 8, 9, 11, 12, 14, 22, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
3. in den Fällen der Nummern 1 bis 6, 10, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 51 Einziehung. ¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden, oder

bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 52 Ausgleich bei Zuwiderhandlungen. ¹Wer

1. den nach den §§ 15 bis 20 und § 22 erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. dem Verbot nach § 21 a Absatz 2 oder einer Untersagungsverfügung nach § 22 Absatz 3 oder
 3. einer Anordnung nach § 27, dem Verbot nach § 28 Absatz 2 oder einer nach § 29 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung
- zuwiderhandelt, hat unbeschadet der Festsetzung einer Geldbuße auf Anordnung der zuständigen Behörde angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgaben zu leisten. ²§ 9 Absätze 4 und 6 findet entsprechende Anwendung.

Elfter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 53 bis 55** (Änderung und Aufhebung von Vorschriften)

§ 56 Fortgeltung von Vorschriften. (1) ¹Die bestehenden Verordnungen über Naturschutzgebiete gelten als auf Grund der §§ 15 und 16 dieses Gesetzes erlassen. ²Ihre Vorschriften über Zuwiderhandlungen erhalten folgenden Wortlaut: „Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.“

(2) ¹Die bestehenden Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen gelten als auf Grund der §§ 15 und 17 dieses Gesetzes erlassen. ²Ihre Vorschriften über Zuwiderhandlungen erhalten folgenden Wortlaut: „Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.“

(3) ¹Die bestehenden Verordnungen zum Schutze von Naturdenkmälern gelten als auf Grund der §§ 15 und 19 dieses Gesetzes erlassen. ²Soweit die Verordnungen Vorschriften über Zuwiderhandlungen enthalten, erhalten diese Vorschriften die in Absatz 1 genannte Fassung.

(4) ¹Die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i) gilt als auf Grund der §§ 15 und 20 dieses Gesetzes erlassen. ²Ihr § 5 erhält die in Absatz 2 genannte Fassung.

(5) ¹Die Verordnung zum Schutze der wild wachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wild lebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-2) gilt als auf Grund der §§ 27 Absätze 1 und 6, 28 Absatz 2 und 30 Absatz 2 dieses Gesetzes erlassen. ²An die Stelle ihrer §§ 30 und 31 mit der Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften“ tritt die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ mit einem § 30, der die in Absatz 2 vorgesehene Fassung erhält.

(6) (aufgehoben)

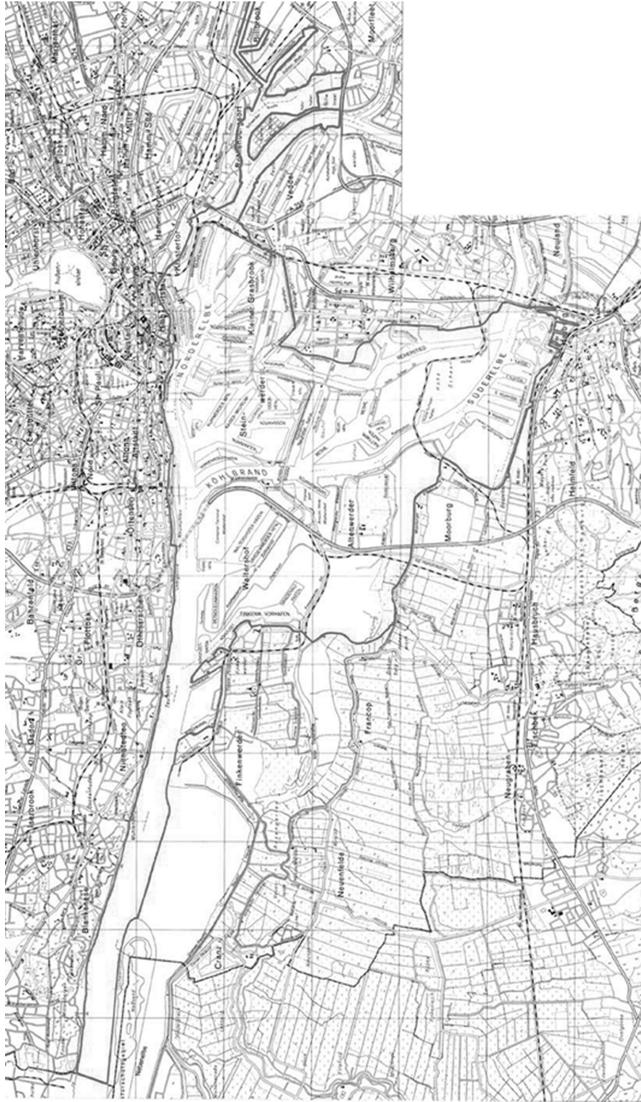
(7) Der Senat bleibt ermächtigt, die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

§ 57 (Überleitungsvorschriften).

§ 58 Einschränkung von Grundrechten. Für Maßnahmen, die nach § 14 Absatz 2, § 31 Absatz 5, § 32 Absatz 3 und § 47 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes getroffen werden können, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Anlage 1
zu § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3

– Flächen des Hafengebiets –



Anlage 2

zu § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

– Grenzbeschreibung zu den Flächen –

Die Beschreibung beginnt an der Autobahnbrücke der BAB 1 über die Norderelbe bei Georgswerder. Die Grenze verläuft

Absatz 1. Nordbegrenzung

von der Nordbegrenzung der Elbbrücke der BAB 1 nach Norden auf der wasserseitigen Deichgrundgrenze des Kaltehofe-Hauptdeiches, schwingt dann nach Nordosten auf den Binnendeichfuß des Kaltehofe-Hinterdeiches und verläuft nach Osten, Südosten und Süden auf dem Begrenzungszaun der HWW, von dort auf der westlichen Begrenzung der Wegefläche bis zur Einbindung in den Kaltehofe-Hauptdeich ungefähr beim Deich-km 32,6 + 40, von dort nach Süden die wasserseitige Deichgrundgrenze zum Holzhafen, nach Osten abschwendend die wasserseitige Deichgrundgrenze der Billwerder Insel und nach Süden bis zur BAB 1, nach Osten die Nordbegrenzung der BAB 1, von hier im Bogen nach Osten auf einem Abstand von etwa 50 m von der Oberkante des nördlichen Entwässerungsgrabens der BAB, in diesem Abstand nach Osten auf die Deichgrundgrenze des Moorfleeter Deiches, die wasserseitige Deichgrundgrenze des Moorfleeter Deiches nach Norden bis zur Einmündung der nach Nordwesten verlaufenden Stichstraße zunächst etwa 1 m wasserseitig der Spundwand bis zur Südgrenze des Flurstücks 136, dann die wasserseitige Gehwegbegrenzung des Moorfleeter Deiches und die wasserseitige Begrenzung der Stichstraße nach Nordwesten bis etwa 1 m vor die Böschungsoberkante. Bei den im Osten und Norden anschließenden Gewässerflächen des Moorfleeter Kanals, des Tide-Kanals, des Industrie-Kanals und der Billwerder Bucht gilt im Bereich der anliegenden Privatgrundstücke die Gewässerlinie, bei Grundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg die wasserseitige Kante der Kaimauer bzw. bei Böschungen 1 m landseitig der Böschungsoberkante bis zur Tiefstschleuse. Von hier verläuft die Grenze nach Westen auf der wasserseitigen Grundstücksgrenze der Hochwasserschutzanlage bis zum Sperrwerk Billwerder Bucht. Weiter läuft sie auf den Nordgrenzen der Wasserflurstücke 200 und 2075 sowie der Nordostgrenze des Wasserflurstückes 526 (Oberhafenkanal) der Gemarkung Billwerder Ausschlag bis zur Süd-Ost-ecke des Nordwiderlagers der Billhorner Brücke.

Von hier verläuft die Grenze nach Westen auf der wasserseitigen Grundstücksgrenze der Hochwasserschutzanlage bis St. Pauli Fischmarkt. Von hier gelten als Grenze die nördliche Gebäueflucht der auf dem Flurstück 614 vorhandenen Gebäude und der Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 1225, Ostgrenze des Flurstücks 1225 und Nordgrenze der Flurstücke 1225, 1224, 1223 und 1222, Verbindungslinie zwischen der Nordwestecke des Flurstücks 1222 und der Nordostecke des Flurstücks 1147, Verbindungslinie zwischen der Nordostecke des Flurstücks 1147 und dem Schnittpunkt der nach Osten verlängerten Linie der Vorderkante Stützwand hinter Packhalle 11 mit der Ostgrenze des Flurstücks 1149 der Straße Sandberg, Verbindungslinie zur Vorderkante Stützwand hinter Packhalle 11 und Vorderkante Stützwand hinter Packhalle 11, 12 und 13 und deren Verlängerung bis zur Nordostecke des Flurstücks 1093, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1093, Nordgrenze des Flurstücks 1092 bis zum Flurstück 1087, Süd- bzw. Westgrenze des Flurstücks 1087 bis zur Kaisstraße, Südseite der Kaisstraße und der Straße Neumühlen, Nordufer des Museumshafens und die Grundstücksgrenze des BAB-Lüftergebäudes. Von hier verläuft die Grenze in der mittleren Tide-Hochwasserlinie bis zum Yachthafen bei Teufelsbrück, überquert die Einfahrt zum Yachthafen in Verlängerung der südlichen Stützwand des Elbuferweges und verläuft auf der mittleren Tide-Hochwasserlinie bis zur Landesgrenze bei Wedel.

Absatz 2. Südbegrenzung

Die Südbegrenzung beginnt an der Bundesautobahnbrücke der BAB 1 über die Norderelbe. Von hier verläuft sie in der Gemarkung Veddel auf der Westseite des Wasserflurstückes 1 nach Norden bis zum Wasserflurstück 627, folgt der Südwestgrenze des Wasserflurstückes 627 nach Nordwesten, den Westgrenzen der Wasserflurstücke 627 und 626 nach Nordosten und der Nordseite des Wasserflurstückes 626 nach Osten bis zur Westgrenze des Wasserflurstücks 1 und dieser nach Nordwesten bis zum südlichen Widerlager der Neuen Elbbrücke. Auf der wasserseitigen Begrenzung des Widerlagers läuft sie nach Westen und knickt auf der Westseite der B 4/75 nach Süden und verläuft an der westlichen Straßenbegrenzung bis zur Nordkante der Auffahrtrampe am Veddeler Marktplatz, an dieser Kante nach Westen, bis diese nach Norden abbiegt. Von hier läuft die Grenze auf einer Verbindungslinie nach Südwesten auf die Nordostecke der Zollgrenze des Zollamtes Veddel an der Prielstraße. Sie folgt der Zollgrenze nach Süden und Südwesten entlang der Straße Passierzettel bis

zur östlichen Grundstücksgrenze des Bundesbahngrundstückes und dieser nach Norden bis zur Tunnelstraße. Sie verläuft an der Südseite der Unterführung Tunnelstraße nach Nordwesten und dann nach Süden auf der westlichen Grundstücksgrenze des Bundesbahngrundstückes über die „Müggelburger Durchfahrt“ bis zur wasserseitigen Grundstücksgrenze der Hochwasserschutzanlage im Süden, folgt dieser nach Westen bis zum Zollzaun und diesem bis zur Ernst-August-Schleuse. Von hier verläuft sie nach Süden auf der wasserseitigen Grundstücksgrenze des Reihertstieg-Hauptdeiches bis zum Abbiegen des Hafendammes nach Osten. Von diesem Punkt bis zur außenseitigen Deichgrundgrenze des Pollhorn-Hauptdeiches wird die Ostgrenze wie folgt beschrieben:

Außenseitige Deichgrundgrenze Pollhorer Hauptdeich bis zur Kehre des Pollhornweges, Querung des Pollhorer Hauptdeiches bis 7,0 m östlich des Eisenbahngleises, im Abstand von 7,0 m parallel zum Eisenbahngleis bis zum Flurstück 5688, östliche Begrenzung des Flurstücks 5688, Überquerung der Trettastraße, östliche Begrenzung des Flurstücks 2533, Binnenhaupt der Schmidt-Kanal-Schleuse, östliche Begrenzung des Straßenflurstücks 1986, Überquerung Wilmanstraße, Westufer der Kornweidenwettern bis zur Hafenanlage, östliche Grundstücksgrenze der Hafenanlagen bis zum Veringkanal, Ostseite des Wassergrundstücks Veringkanal, Binnenhaupt Veringkanalschleuse, Westseite des Wassergrundstücks Veringkanal bis zur Hafenanlage, westliche bzw. im weiteren Verlauf südliche Grundstücksgrenze der Hafenanlage und gradliniger weiterer Verlauf in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der außenseitigen Grundstücksgrenze des Reihertstieg-Hauptdeiches. Nach Süden verläuft die Grenze auf der westlichen Deichgrundgrenze des Pollhorer Hauptdeiches in seiner Verlängerung nach Süden bis zur Straße Hohe Schaar, verläuft dann nach Südosten auf der wasserseitigen Deichgrundstücksgrenze des Buschwerder Hauptdeiches bis zur Aufahrt der alten Harburger Elbbrücke. Hier verläuft sie auf der Westgrenze der Alten Harburger Elbbrücke nach Süden über die Elbe bis zur außenseitigen Deichgrundgrenze des Neuländer- und Harburger Hauptdeiches bis zum Schnitt mit der Westgrenze des Flurstücks 912. Sie folgt der Westgrenze des Flurstücks 912 bis zur Südwestecke des Flurstücks 913, der Verbindungslinie zwischen dieser Ecke und der Nordostecke des Flurstücks 871, der Ostgrenze dieses Flurstücks, den Begrenzungen der Wassergrundstücke der Moorwettern (Flurstücke 910 und 903) und der westlichen Begrenzung der Nartenstraße bis zur Kreuzung mit dem östlichen Bahnhofskanal. Es folgen als Grenze die Begrenzung des Wassergrundstücks Flurstück 1014 (östlicher Bahnhofskanal), Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 884, Nordgrenze des Flurstücks 2962, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 885, Begrenzung des Wassergrundstücks Flurstück 999 (westlicher Bahnhofskanal) bis zur Nordecke des westlichen Widerlagers der Brücke über den westlichen Bahnhofskanal, Verbindungslinie zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 889, südliche Begrenzung der Flurstücke 889 und 887, Begrenzung des Wassergrundstücks Flurstück 826 (Kaufhauskanal), Südgrenze der Flurstücke 846 und 847, Ost-, Nord- und Westgrenze der Blohmstraße bis zur Südgrenze der Seehafenstraße, diese nach Westen bis zum Schnitt mit dem Lauenbrucher Hauptdeich. Von hier die landseitige Grenze des Bostelbeker Hauptdeiches bis zum Sperrtor, von hier die landseitige Grenze des Bostelbeker Hauptdeiches und des Moorburger Hauptdeiches nach Westen und des Moorburger Hauptdeiches nach Norden. Von der Kreuzung Moorburger Hauptdeich/Moorburger Elbdeich verläuft die Grenze auf der Nordseite des Deichfußes Moorburger Elbdeich nach Westen bis zu der Kreuzung mit dem Schleusenfleet, auf dem Ostufer des Schleusenfleets und der Alten Süderelbe nach Norden bis zur Kreuzung der Zuwegung zum Spülfeld südlich der Süderelbe und auf der Südseite der Zuwegung nach Nordosten bis zum Aue-Hauptdeich. Auf der landseitigen Grundstücksgrenze des Aue-Hauptdeiches nach Norden folgt die Grenze der innenseitigen Grundstücksgrenze der Hochwasserschutzanlage, bis diese nach Westen abknickt. Die Grenze verläuft hier nach Nordwesten, Westen und Süden auf der Uferlinie 1 m hinter der Oberkante Böschung. Von der Seemannschule verläuft sie auf der landseitigen Grundstücksgrenze der Hochwasserschutzanlage nach Süden, dann nach Westen bis zur Kreuzung mit der Straße Neßpriel. Hier knickt die Grenze nach Norden ab und läuft außerhalb der Hochwasserschutzanlage auf der westlichen und nördlichen Begrenzung des Neßpriel, der westlichen und nördlichen Begrenzung der Uferstraße, der Uferlinie am Rüschkanal 1,0 m hinter Oberkante Böschung und der Uferlinie der Elbe 5,0 m hinter der Oberkante Böschung, überquert in gerader Linie den Neßkanal und verläuft auf der wasserseitigen Grundstücksgrenze der HWS-Anlage der Flugzeugwerft nach Westen und dann auf der Mitte des Leitdamms bis zur Spitze. Von der Spitze des Leitdamms zu der Ostspitze des Naturschutzgebietes Neßsand geht sie entlang der Nordgrenze des Naturschutzgebietes bis zur Landesgrenze.

Anlage 3

zu § 28 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Die in § 28 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 aufgeführten Biotopie sind geschützt, sofern sie die im Folgenden erläuterten Eigenschaften haben:

1. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

- 1.1 Dünen sind durch Wind gebildete, vegetationslose oder bewachsene Sandablagerungen an der Nordseeküste, einschließlich der Dünentäler und der durch Brandung aufgespülten, wenig gestörten Strandwälle und Spülsäume. Die Dünen der Nordseeküste weisen durch den Einfluss der Gischt der salzhaltigen Nordsee und entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Vegetationsformen auf, die sich von denen der Binnendünen unterscheiden.
- 1.2 Salzwiesen sind Vegetationsbestände im Einflussbereich der Nordsee zwischen der Linie des mittleren Tidehochwassers und der Sturmflut-Linie, aufgebaut aus mehr oder weniger salzertragenden Pflanzen. Zum Teil werden sie landwirtschaftlich als Weideflächen genutzt. Die obere dem Salzwassereinfluss weniger ausgesetzte Salzwiese ist je nach Standort von mehr oder weniger großen Anteilen mesophiler Grünlandarten durchsetzt oder bildet Übergänge zu Trockenrasen. Beweidete Salzwiesen weisen eine charakteristische Verschiebung in der Artenzusammensetzung auf.
- 1.3 Wattflächen sind unter Einfluss der Tide regelmäßig trockenfallende, natürliche oder naturnahe Wattbereiche der Nordsee und der Elbe inklusive der Priele und der unter Brandungseinfluss stehenden Teile von Sandbänken und Stränden. Der Schutz der Wattflächen ist unabhängig von ihrem Bewuchs.
Es wird nach Sedimentationsbedingungen in Sand- bis Schlick-Watt unterschieden.

2. Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, naturnahe stehende Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Bracks

- 2.1 Naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte sind Abschnitte von Bächen oder Flüssen inklusive der noch an das Gewässersystem angeschlossenen Altarme mit nur geringen Veränderungen durch Ausbau und Begradigung, aber auch ehemals ausgebauten Abschnitte mit heute weitgehend ungestörten Formungs- und Sukzessionsprozessen. Punktuelle Beeinträchtigungen wie Stege, Anleger, Brücken oder Viehtränken können vorhanden sein. Der Schutz umfasst auch Flachwasserbereiche sowie den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.
- 2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer sind stehende oder schwach durchflossene (Teiche oder Weiher), eventuell zeitweilig trockenfallende (Tümpel) Kleingewässer mit naturnahen Strukturen und Vegetationsbeständen und/oder zoologischer Bedeutung einschließlich des vom Gewässer geprägten Randstreifens bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus. Die Gewässer dürfen keine oder nur eine geringe technische Verbauung oder Abdichtung aufweisen und keine vorrangige wirtschaftliche Zweckbindung haben. Daher unterfallen Fisch- und Klärteiche, Beregnungsteiche für die Frostschutzberegnung oder Rückhaltebecken nicht dem Schutz. Ebenfalls unterfallen nicht Gräben – so auch die Beetgräben bzw. Gruppen der Marschen – sowie künstlich angelegte Gartenteiche dem Begriff.
Die Abgrenzung zwischen Kleingewässern und großen stehenden Gewässern ist ökologisch und morphologisch durch das Fehlen bzw. Vorhandensein einer Tiefwasserzone ohne Bewuchs aus höheren Pflanzen definiert und nicht von einer bestimmten maximalen Größe abhängig. Einbezogen in die Kleingewässer sind vollständig vom Fließgewässersystem abgetrennte, naturnahe Altarme ohne Tiefwasserzone, ehemalige Fischteiche mit Nutzungsaufgabe und naturnaher Ausprägung. Tümpel stehen unter Schutz, wenn sie in der Regel wenigstens 6 Monate im Jahr Wasser führen beziehungsweise ein deutlicher Gewässercharakter erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Tümpel regelmäßig als Laichbiotop für Amphibien dient.
- 2.3 Verlandungsbereiche stehender Gewässer sind Bereiche größerer stehender Gewässer, auch abgetrennter Altarme von Flussläufen mit Stillgewässercharakter, mit natürlichen oder naturnahen Vegetationsbeständen aus Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhricht-, Seggen- oder Staudenvegetation beziehungsweise Schwingrasen. Im Anschluss an die Verlandungszone ist das Gewässersufer bis 1 m über die Böschungsoberkante hinaus Bestandteil des geschützten Bereichs.
Verlandungsbereiche umfassen wasserseitig die Flachwasserbereiche mit ausgeprägter submerser Vegetation bis zur Grenze der Tiefwasserbereiche. Verlandungsbereiche in künstlich hergestellten Rückhaltebecken werden nicht erfasst.
- 2.4 Bracks sind im Zuge von Deichbrüchen durch Auskolkung entstandene Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deichen in der Marsch. Der Schutz umfasst auch den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.
Bracks sind häufig nährstoffreich, getrübt, meist tief, oft mit Fischen besetzt und mitunter in Gartennutzungen integriert.

3. **Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, Nasswiesen und Quellbereiche**

- 3.1 Moore sind von Regenwasser oder nährstoffarmem Quellwasser gespeiste Hoch- und Übergangsmoore, einschließlich der noch regenerierbaren Degenerationsstadien, sowie von stagnierendem Grundwasser geprägte, meist nährstoff- und basenreichere Nieder- oder Flachmoore. Die Vegetation wird bei den Hoch- und Übergangsmooren von Torfmoosen und Wollgräsern, bei Übergangsmooren und Degenerationsstadien von Heidekrautgewächsen, Pfeifengras und Birken gebildet. In Niedermooeren dominieren Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwälder und – bei Nutzung – Nasswiesengesellschaften. Die Torfmächtigkeiten liegen bei wenigstens 30 cm. Zum Moorkomplex gehörende Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind eingeschlossen.
- 3.2 Sümpfe sind nasse bis wechsellasne mineralische Standorte und solche mit Torfmächtigkeiten unter 30 cm mit von Seggen, Binsen, Röhrichtarten, Hochstauden, Arten der Nasswiesen und Weiden bestimmter, überwiegend baumfreier Vegetation (siehe auch Sumpfwälder), die keiner der Kategorien Moore, Brüche, Röhrichte, Rieder oder Nasswiesen eindeutig zugeordnet werden können.
Sümpfe werden in der Regel nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Abgegrenzt werden größere Röhrichtbestände und genutzte Nasswiesen.
- 3.3 Röhrichte sind von Röhrichtarten dominierte, hochwüchsige Pflanzenbestände auf dauer- oder wechsellasnen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooeren zuzuordnen sind. Dominanzbestände von Schilf auf frischen Mineralböden (Landröhrichte) – häufig Brachestadien auf feuchten Äckern oder Grünlandflächen – sind nur eingeschlossen, wenn das Auftreten weiterer feuchtezeigender Arten den Standort als potenziellen Nasswiesen- oder Bruchwaldstandort ausweist.
Bestandsbildner des Röhrichts sind Schilf, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Igelkolben, Teichsimsen und/oder andere hochwüchsige Feuchtartern.
- 3.4 Rieder sind überwiegend aus Binsen, Klein- und Großseggen aufgebaute Vegetationsbestände ohne aktuelle Wiesenutzung auf meist dauerhaft durchfeuchteten bis überfluteten mineralischen oder organischen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooeren zuzuordnen sind.
- 3.5 Nasswiesen sind durch Seggen, Binsen, Hochstauden, Röhricht- und Feuchtwiesenarten gekennzeichnetes, meist artenreiches Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte. Eingeschlossen sind artenreiche, wechsellasne Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten.
Der Biotop umfasst pflanzensoziologisch alle Molinietalia caeruleae (Feuchtwiesen), Loto-Filipenduletalia (genutzte feuchte Hochstaudenfluren) und artenreiche Ausprägungen der Agrostietalia stoloniferae (Flutrasen). Die wechsellasnen Stromtalwiesen sind nur während der Elbhochwässer nass bis wasserüberstaut und können im Sommer stark austrocknen.
- 3.6 Quellbereiche sind nicht oder wenig verbaute, punktuelle oder flächige, dauerhafte oder periodische Austritte von Quellwasser.
Typisch ist das Auftreten einer speziellen Quellflur mit Gesellschaften und Arten der Montio Cardaminetea mit Bitterem Schaumkraut, Milzkraut, Quellstermiere, Wald-Schaumkraut und verschiedenen Quellmoosen. In beweideten Flächen sind Quellhorizonte jedoch oft stark zertreten und kaum spezifisch bewachsen.

4. **Offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen**

- 4.1 Offene Binnendünen sind unbewaldete Flugsandbildungen des Binnenlandes, meist des Elbtales.
Die Binnendünen des Hamburger Raumes sind häufig nacheiszeitliche Bildungen im Elbe-Urstromtal, die heute von Heidevegetation oder Trockenrasen eingenommen werden. Jüngere und aktive Dünenbildungen meist geringen Ausmaßes finden sich heute noch im Außendeichsgebiet der Elbe, im Kontakt zu Elbstränden.
- 4.2 Zwergstrauchheiden sind von Heidekrautgewächsen oder Ginster dominierte Vegetationsbestände auf meist basenarmen, sandigen und mageren, trockenen oder feuchten Standorten.
Bestandsbildend ist in der Regel die Besenheide, in feuchten Bereichen auch Glockenheide. Degenerierte Heidegebiete werden zunehmend von Drahtschmiele beherrscht. Auch diese fallen unter den Schutz, solange noch Reste der typischen Heidevegetation erhalten sind.
- 4.3 Borstgrasrasen sind niederwüchsige Vegetationsbestände mit Kennarten der Borstgrasrasen.

- Meist vermutlich aus langjähriger Beweidung magerer Sandböden durch Schafe beziehungsweise andere Extensivnutzungen hervorgegangene Vegetation mit Kennarten der Borstgrasrasen, häufig mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Trockenrasen.
- 4.4 Trocken- und Halbtrockenrasen sind meist niedrigwüchsige und lückige Gras- und Krautfluren magerer und trockener, meist besonnter Standorte. Die Schutzeinheit ist durch spezielle Arten und Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren, Kleinschmielenrasen, Blauschillergrasfluren, Sandtrockenrasen) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind trocken-magere Glatthäferwiesen mit erhöhtem Anteil von Trockenrasenarten. Die im Hamburger Raum vorherrschenden Mager- und Trockenstandorte sind silikatische, basenarme Sande. Zudem gibt es zahlreiche sekundäre Magerstandorte über Hartsubstraten an Verkehrswegen, Hafenanlagen und Gebäuden, die von Dominanzbeständen aus Mauerpfeffer besiedelt werden. Halbtrockenrasen sind an trocken-warme, basenreiche Standorte gebunden. Als geschützt im Sinne des Gesetzes gelten zudem arten- und blütenreiche, trocken-magere Wiesen und Weiden, die sich aus Mischbeständen von Arten der Glatthäferwiesen und der Trockenrasen, oft auch mit hohen Anteilen von Schafschwingel aufbauen.
5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sind lichte, krautreiche, meist aus Eichen oder Kiefern bestehende Wälder und Gebüsche aus Rosen, Weißdornen, Brombeeren, Ginster oder Schlehen in klimabegünstigter, meist südexponierter Lage. In der Strauch- und Krautschicht finden sich regelmäßige Arten der Trockenrasen und/oder Zwergstrauchheiden.
6. **Bruch-, Sumpf- und Auwälder**
- 6.1 Bruchwälder sind Wälder mit Dominanz von Schwarzerlen oder Birken auf dauerhaft durchnässten, vermoorten Standorten mit Krautschicht aus Arten der Röhrichte, Rieder und Nasswiesen, bei Birkenbruchwäldern auch mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore. Entwässerte Degenerationsstadien und wiedervernässte Regenerationsstadien alter Bruchwälder sind einbezogen, wenn noch Relikte der typischen Krautvegetation erhalten sind. Ebenfalls einbezogen sind sumpfige Weiden- und Gagelegebüsche auf vergleichbaren Standorten. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorfen von wenigstens 30 cm Mächtigkeit. Anderenfalls erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu Sumpfwäldern. Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind in den Schutz eingeschlossen.
- 6.2 Sumpfwälder sind naturnahe Wälder aus Birken, Weiden, Schwarzerlen oder Eschen auf wechsellässigen bis nassen, mineralischen bis anmoorigen Standorten außerhalb der Auen und Moore (Torfmächtigkeiten unter 30 cm). In der Krautschicht kommen regelmäßig Arten der Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtwiesen oder Hochmoore vor. Sumpfwälder bilden Übergänge zu Moor- und Bruchwäldern, haben diesen gegenüber aber einen stärker mineralisch geprägten Standort.
- 6.3 Auwälder sind natürliche oder naturnahe Wälder aus Weiden, Schwarzerlen, Eschen, Ulmen, Eichen oder Schwarzpappeln im Einflussbereich der Hochwässer von Bächen und Flüssen auf mineralischen oder vermoorten, quelligen, zügig nassen oder wechselfeuchten Standorten der Bach- und Flussniederungen inklusive der meist flussnäher gelegenen Weidengebüsche vergleichbarer Standorte. Die Krautschicht ist bei den verschiedenen Auwaldtypen sehr unterschiedlich ausgebildet. Forstlich genutzte Flächen innerhalb der Au mit naturnaher, auentypischer Kraut- und Strauchschicht stehen ebenfalls unter Schutz. Der Tideauwald der Elbe wird unabhängig von Hochwässern periodisch mit dem Gezeiten-geschehen überflutet.
7. **Feldhecken und Feldgehölze**
- 7.1 Feldhecken sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte, ebenerdige Hecken aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Krautarten. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz.
- 7.2 Feldgehölze sind kleinere, innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen gelegene waldartige Gehölzbestände bis ca. 0,5 ha Größe aus vorwiegend heimischen Arten. Meist handelt es sich um kleinflächige Relikte der potenziell natürlichen Vegetation.

Anlage 4
zu § 34 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

